



Universität Regensburg

Der Kanzler

VERWALTUNG
SICHERHEITSWESEN

Regensburg, den 08.02.2024

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze von Beschäftigten, besonders auch die Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen werdender Mütter

Ziel des Arbeitsschutzes

Ziel des Arbeitsschutzes ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes stetig zu sichern und zu verbessern.

Diese Grundpflicht ergibt sich für die Arbeitgeber aus allen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Gefährdungsbeurteilung

Insbesondere § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verpflichtet den Arbeitgeber dazu, tätigkeitsbezogene Beurteilungen von Arbeitsplätzen durchzuführen. Deren Zweck ist es, alle im Zusammenhang mit der Arbeit der Beschäftigten entstehenden Gefährdungen zu ermitteln und festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zum Schutz der Beschäftigten vor diesen Gefährdungen erforderlich sind.

Diese tätigkeitsbezogene Beurteilung des Arbeitsplatzes wird auch als „Gefährdungsbeurteilung“ bezeichnet.

Die durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen sind in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG).

Übertragung der Arbeitgeberpflichten

Die Arbeitgeberpflichten wurden an der Universität Regensburg mit der „Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz“ auf Personen mit Vorgesetztenfunktion delegiert.

Dies sind Lehrstuhlinhaber, Arbeitskreisleiter, Leiter zentraler Einrichtungen und Werkstätten sowie Abteilungsleiter der Verwaltung.

Verpflichtung und Verantwortung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Zuständig und verantwortlich

- für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie
- für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und
- die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben,

ist der jeweilige Vorgesetzte

Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten bei der Gefährdungsbeurteilung

Besondere Unterstützung erhalten die Vorgesetzten durch die Sicherheitsbeauftragten, die entweder im eigenen Zuständigkeitsbereich oder für übergeordnete Bereiche gemeinschaftlich bestellt wurden.

Ansprechpartner - Weitergehende fachliche Beratung und Unterstützung bieten

Funktion	Ansprechpartner	Fragen zu...
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat Sicherheitswesen 	Herr Steinbach, Tel.: 0941/943-3311 Herr Weigert, Tel.: 0941/943-5860 Herr Birkner, Tel.: 0941/943-3344 Herr Dr. Wolfram, Tel.: 0941/943-3322 Herr Maximilian Gratzer Tel.: 0941/943-3321	Arbeitssicherheit; Gentechnik und Biostoffe, Gefahrstoffe; Strahlenschutz, Röntgen, Laser, etc.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsärztlicher Dienst 	Herr Dr. Kristian Knoell, Frau Christina van Rey Frau Dr. Sabine Davids Frau Sonja Iannucci Frau Christina Scheffler Herr Dr. Jing Li Sekretariat Tel.: 0941/943-7478	Gesundheitsschutz; Medizinische Beratung;
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laserschutzbeauftragte ▪ Strahlenschutzbeauftragte ▪ Beauftragte für Biologische Sicherheit oder Projektleiter ▪ Sicherheitsbeauftragte 	im eigenen Arbeitsbereich je nach Zuständigkeit	Spezielle Gefährdungen durch aktuelle Projekte in Labor- und Arbeitsbereichen

Grundsätze für die Maßnahmen des Arbeitsschutzes (§ 4 ArbSchG)

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG)

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Für die von den Vorgesetzten durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen stehen auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen der Universität zahlreiche Gefährdungsbeurteilungsbögen für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche als Arbeitsgrundlage zur Verfügung.

Sie müssen im Regelfall bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung noch bedarfsweise erweitert und angepasst werden.

Arbeitsplätze von werdenden Müttern - Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Werdende Mütter stehen unter der besonderen Fürsorgepflicht des Vorgesetzten.

Daher sind für die Arbeitsplätze von werdenden Müttern aufgrund weiter gehender rechtlicher Bestimmungen auch gesonderte Gefährdungsbeurteilungen vorzunehmen.

Das Referat Sicherheitswesen hält hierzu einen speziellen Gefährdungsbeurteilungsbogen für „Arbeitsplätze von werdenden Müttern“ zum Download bereit.

Detaillierte Informationen, z.B. auch zu eventuellen Beschäftigungsbeschränkungen, sind im Merkblatt „Hinweise für werdende Mütter an der Universität Regensburg“ zu finden.

Umsetzung

Alle Personen mit Vorgesetztenfunktion

werden auf die Beachtung und Umsetzung der geltenden Vorschriften im eigenen Verantwortungsbereich, insbesondere auf die Verpflichtung zur Durchführung der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung, hingewiesen.

Alle Beschäftigten

sind aufgefordert, ihrem Vorgesetzten im Zuge ihrer Mitwirkungspflichten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unverzüglich mitzuteilen, wenn Gefährdungen am Arbeitsplatz festgestellt werden.

Zudem haben sie jederzeit das Mitwirkungsrecht, ihrem Vorgesetzten vorzuschlagen, welche Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit aus ihrer Sicht ergriffen werden können und sollen.

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Sofern bereits eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde, ist diese auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist u.a. durchzuführen bei

- Änderung der Arbeitsorganisation,
- Anschaffung neuer Arbeitsgeräte und Maschinen,
- neuen Verfahrens- und Produktionstechniken,
- baulichen Änderungen,
- Auftreten arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigung,
- Änderungen der Gesetze und Verordnungen
- sowie nach Arbeitsunfällen oder Beinaheunfällen.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen sind zu dokumentieren.

Die Dokumente („Gefährdungsbeurteilungsbögen“) sind von den Vorgesetzten, von denen sie durchgeführt wurden, aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie den Vertretern der Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen werdender Mütter ist besonders geregelt. Hierzu sind die Festlegungen, die auf dem Gefährdungsbeurteilungsbogen zu finden sind, zu beachten.

Quellen

Wichtige Informationen zu vielen Schwerpunkten im Arbeitsschutz finden Sie auf der Internetpräsenz des Referats Sicherheitswesen der Universität Regensburg unter

<http://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/index.html>

Unter der Rubrik „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ finden Sie die oben genannten Gefährdungsbeurteilungsbögen, auch für Arbeitsplätze für werdende Mütter und die Hinweise für werdende Mütter an der Universität Regensburg.

Fragen

beantworten gerne die vorgenannten Ansprechpartner.

gez.

Dr. Christian Blomeyer